

Lieferbedingungen

Lieferbedingungen für die Belieferung der Hablesreiter Optik & Handels GmbH

1. Generell wird festgehalten, dass für die Belieferung der Hablesreiter Optik & Handels GmbH, ausschließlich nur die Lieferbedingungen der Hablesreiter Optik & Handels GmbH Gültigkeit haben.
 - 1.1. Eine Belieferung der Hablesreiter Optik & Handels GmbH unter Ausschluss der Lieferbedingungen derer allgemein ist nicht möglich.
2. Allgemein haftet für den Transport der Waren und deren einwandfreien Zustand bis zur Entgegennahme durch die Mitarbeiter der Hablesreiter Optik & Handels GmbH der Lieferant / Versender.
 - 2.1. Unter Einhaltung einer angemessenen Frist teilt der Empfänger dem Versender eventuelle Mängel mit, sofern diese offensichtlich sind.
3. Der Lieferant sichert der Hablesreiter Optik & Handels GmbH die Verfügbarkeit und Belieferung mit Ersatzteilen, Tauschware und Ersatzware bis mind. 3 Jahre nach Kauf zu.
 - 3.1. Im Falle eines Warenaustausches auf ein gleichwertiges Produkt, z.B. im Gewährleistungsfall, trägt der Lieferant auch allfällige Kosten für die Wiederherstellung des dem Endkunden gelieferten Produkts. (Z.B. bei Brillen, auch die Kosten der Brillengläser, wenn die ursprünglichen Gläser nicht gleichwertig in die neue Fassung verarbeitet werden können.)
 - 3.2. Der Verzicht auf ein Austauschprodukt unter Vorbehalt der Rückzahlung des Kaufpreises ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Hablesreiter Optik & Handels GmbH möglich.
 - 3.3. Bei der Belieferung mit Brillengläsern jedes Materials gelten folgende Gutschriftsätze bei Werkstattbuch 100%, bei Refraktionsfehler durch einen Augenarzt 100%, bei Refraktionsfehler durch einen Mitarbeiter 100%, für Anwendungsfehler / unsachgemäßen Gebrauch der Kunden 50%. Materialfehler udgl. gelten als Gewährleistungsanspruch und sind zu 100% gutzuschreiben. Im Zweifel besteht die Beweispflicht auf Seiten des Lieferanten und zu dessen Kosten.
 - 3.4. Mehrbrillenrabatt: Generell wird vereinbart, dass bei innerhalb von 12 Monaten bestellte Brillengläser mit gleicher Kommission jedes Brillenglaspaar ab (inkl.) der zweiten Bestellung zu 50% zusätzlich zu geltenden Konditionen rabattiert werden.
4. Für sämtliche Lieferungen an die Hablesreiter Optik & Handel GmbH gilt die monatliche Verrechnung zum Monatsletzten und ein Zahlungsziel von mindestens 90 Tagen nach Rechnungslegung, sowie 2% Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung.
 - 4.1. Generell werden Warenrücksendungen gutgeschrieben und immer auf die letzte (jüngste) Rechnung angerechnet und die entstehende Differenz zu Gunsten der Hablesreiter Optik & Handels GmbH auf das Bankkonto derer rücküberwiesen.

- 4.2. Bei Unstimmigkeiten oder Gewährleistungsansprüchen gilt immer die Gesamtrechnung als nicht anerkannt und bleibt bis zu vollständigen Korrektur schwebend offen. Die Forderung gilt erst nach vollständiger Mangelbehebung unter Einhaltung der Zahlungskonditionen als fällig.
- 4.3. Im Falle einer Anzahlung oder Teilzahlung gilt diese nicht als Anerkennung der gesamten Forderung.
5. Für der Hablesreiter Optik & Handels GmbH erbrachten Dienstleistungen gilt, dass die entsprechenden Dienstleistungen im Vorhinein schriftlich unter eindeutiger Titulierung beauftragt wurden und deren Leistungsumfang und Stundensatz schriftlich fixiert worden sind, andernfalls können diese nicht in Rechnung gestellt und nicht durch die Hablesreiter Optik & Handels GmbH anerkannt werden.
 - 5.1. Sämtliche Dienstleistungen sind umgehend zu dokumentieren und durch Mitarbeiter der Hablesreiter Optik & Handels GmbH gegenzuzeichnen, sämtliche Unterfertigungen durch Mitarbeiter gelten auch ohne direkten Vermerk als „vorbehaltlich der Richtigkeit“, sofern nicht der kfm. Geschäftsführer unterfertigt.
6. Mit der Ausführung der Belieferung der Hablesreiter Optik & Handels GmbH stimmt der Lieferant ausdrücklich den „Lieferbedingungen für die Belieferung der Hablesreiter Optik & Handels GmbH“ zu.
7. Generell und ausnahmslos gilt für alle Geschäfte mit der Hablesreiter Optik & Handels GmbH ausschließlich österreichisches Recht.
8. Für etwaige Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten zuständig. Generell ist der Lieferant in der Beweislast.
9. Salvatorische Klausel - Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall den ungültigen Teil durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.
10. Nebenabsprachen in mündlicher Form sind unzulässig. Jede Änderung bedarf der Schriftform.

Stand 09.04.2018